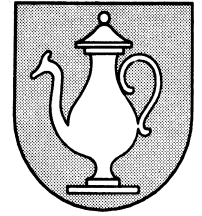




KÖNIGHEIMER AMTSBLATT



KÖNIGHEIM, GISSIGHEIM, PÜLFRINGEN, BREHMEN, WEIKERSTETTEN, ESSELBRUNN, BIRKENFELD, HOFFELD

42. Jahrgang

Samstag, 16. Mai 2020

Nummer 20

Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Redaktionsschlusses für das Amtsblatt

Aufgrund des Feiertages „Christi Himmelfahrt“ ist der **Redaktionsschluss** für das Amtsblatt in der nächsten Woche bereits am **Dienstag, 19. Mai 2020, um 12.00 Uhr**.

Wir bitten um Beachtung.

Rathaus öffnet schrittweise

Das Rathaus in Königheim wird schrittweise für den Publikumsverkehr wieder geöffnet. In einem ersten Schritt sind seit 11. Mai Erledigungen im Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Wir bitten deshalb alle Bürgerinnen und Bürger **vorab telefonisch einen Termin** mit dem jeweiligen Sachbearbeiter zu vereinbaren.

Die einzelnen Abteilungen erreichen Sie wie folgt:

Zentrale / Bürgerbüro	09341/9209-0
Hauptamt / Bauwesen	9209-21
Rentenangelegenheiten	9209-22
Standesamt / Grundbucheinsicht	9209-41
Kasse	9209-32

Um das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus zu minimieren, sind folgende Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen zu beachten:

Voraussetzung für die Wahrnehmung eines persönlichen Termins ist, dass die Besucher keine Symptome der Coronavirus-Erkrankung aufweisen und nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mehr als 14 Tage vergangen sind. Vereinbarte Termine sollen möglichst alleine wahrgenommen werden, es sei denn, der Behördengang erfordert die Anwesenheit von mehreren Personen. **Besucher dürfen das Rathaus nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten** und müssen unbedingt den Mindestabstand von 1,50 m zu den Beschäftigten und anderen Besuchern einhalten. Im Eingangsbereich des Rathauses besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion. Bitte bringen Sie vorsorglich einen eigenen Stift mit, falls Sie eine Unterschrift leisten oder etwas notieren müssen.

Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, werden Ihre persönlichen Daten, Datum und Uhrzeit Ihres Rathausaufenthaltes schriftlich festgehalten und nach 4 Wochen vernichtet.

Gerne können Sie uns Ihre Angelegenheit auch per E-Mail mitteilen: gemeinde@koenigheim.de

Störung beim Mailverkehr der Gemeindeverwaltung

Leider mussten wir am Mittwoch eine Störung beim Zustellen von Mails auf alle E-Mail Postfächer der Gemeindeverwaltung feststellen. Somit ist auch das Amtsblatt-Postfach der Gemeindeverwaltung betroffen.

Falls Mitteilungen nicht veröffentlicht sind, bitten wir dies zu entschuldigen und um Mitteilung unter Tel. 09341/9209-42.

Rathaus Königheim geschlossen

Am Freitag, 22. Mai 2020 bleibt das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

Öffentliche Gebäude bleiben auch weiterhin geschlossen

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass weiterhin alle bereits geplanten Veranstaltungen nicht stattfinden können. Wenn dies wieder möglich ist, wird es im Amtsblatt veröffentlicht.

Spiel- und Sportplätze wieder geöffnet

Die Spielplätze der Gemeinde Königheim sind seit 04.05.2020, die Sportplätze seit 11.05.2020 wieder geöffnet. Es herrschen für die Benutzung strenge Regeln, die unbedingt einzuhalten sind.

So darf auf die Spielplätze immer nur eine begrenzte Zahl von Kindern in Begleitung von Erwachsenen, diese Zahl sowie die einzuhaltenden Vorschriften sind an dem jeweiligen Spielplatz angeschlagen. Die Einhaltung ist von den begleitenden Erwachsenen zu überwachen.

Auf den Sportplätzen sind von den Vereinen ebenfalls die beschlossenen Vorschriften einzuhalten, dies sind u.a.: Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leicht-

athletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm zulässig, die Abstandsregeln sind einzuhalten, das Umkleiden hat außerhalb des Sportgeländes zu erfolgen usw. Die genauen Regeln wurden den Vereinen mitgeteilt, die Überwachung dieser Regeln unterliegt dem jeweiligen Verein. Ergänzend wird erwähnt, dass die Vereinsräume (z.B. Sportheim) selbstverständlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht benutzt werden dürfen.

Öffnung der Erddeponie in Königheim

Die Erddeponie in Königheim ist am Samstag, 23. Mai 2020, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln.

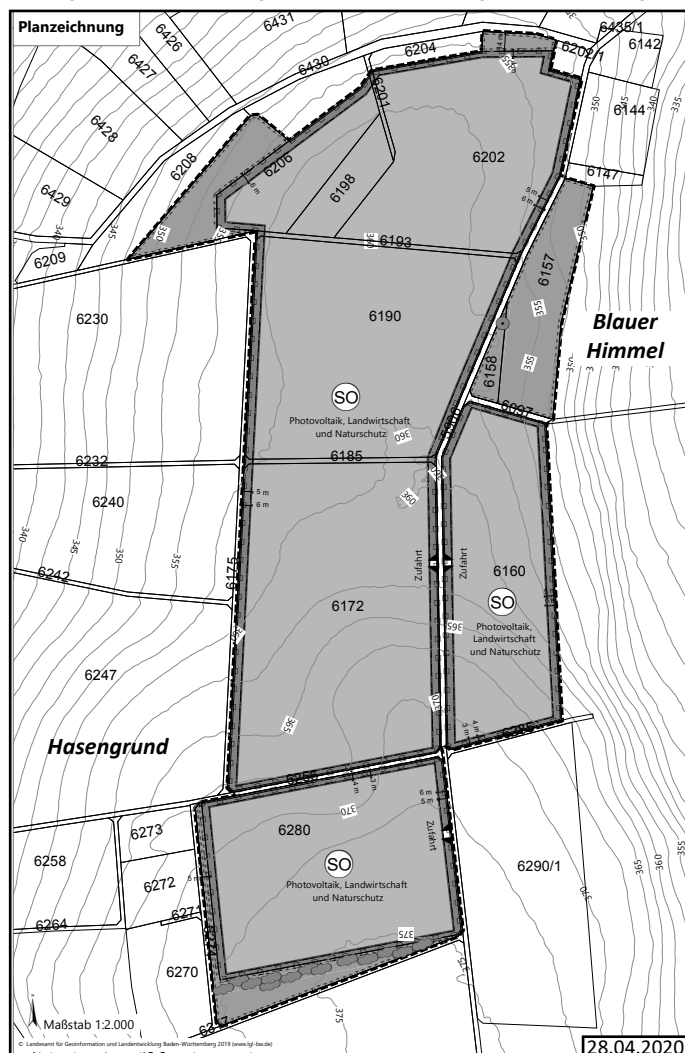
Wasserentnahmestelle in Brehmen

Aufgrund notwendiger Reparaturen kann derzeit kein Wasser an der Wasserentnahmestelle in Brehmen entnommen werden. Sobald die Reparaturarbeiten abgeschlossen sind, werden wir im Amtsblatt informieren. Im Übrigen bitten wir beim Nutzen aller Wasserentnahmestellen im Gemeindegebiet um einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten", Gemeinde Königheim, Gemarkung Königheim

hier: Amtliche Bekanntmachung des Einleitungs-/Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Königheim hat am 11.05.2020 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gem.



§ 12 Abs. 2 Baugesetzbuch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weikerstetten“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weikerstetten“ erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 5906 (Teilfläche), 6097 (Teilfläche), 6157, 6158, 6160, 6172, 6185, 6190, 6193, 6198, 6201 (Teilfläche), 6202, 6206 (Teilfläche), 6256 (Teilfläche) und 6280 der Gemeinde Königheim, Gemarkung Königheim.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden. Geplant ist ein Sondergebiet „Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz“ zu schaffen. Von den genannten Flächen werden ca. 9 ha mit Solarmodulen überschirmt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weikerstetten“ ist der vorstehende Lageplan vom 28.04.2020 maßgebend.

Der Einleitungs-/Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 11.05.2020 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Königheim, den 12.05.2020
gez. Krug, Bürgermeister

Gemeinde Königheim Main-Tauber-Kreis FRIEDHOFSSATZUNG (Friedhofsordnung) vom 11. Mai 2020

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.05.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe in Königheim -Ort- und in den Ortsteilen Brehmen, Gissigheim, Pülfringen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens fünf Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundenene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnensammelgrab,
6. Urnenwand

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden Reihengräber ausgewiesen.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen

in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber Urnen sammelgrab, Urnenwand

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.

3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

2. mit Farbanstrich auf Stein,

3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig (unter Berücksichtigung von § 18):

1. auf einstelligen Grabflächen Höhe bis 1,40 m, Breite bis zu 70 cm, Stärke 0,14 m bis 0,25 m

2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten Höhe bis 1,40 m, Breite bis zu 1,50 m, Stärke 0,14 m bis 0,25 m.

(6) Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale bis zu einer Maximalhöhe von 12 cm zulässig. Die Ansichtsfläche von Aufbauten auf Urnengrabstätten darf max. 0,15 m² betragen. Aufbauten dürfen zusammen mit der Grabplatte oder sonstigen Grabmalbestandteilen eine Gesamthöhe von 30 cm nicht übersteigen.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(10) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zu 70 % mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt

und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils

festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbefehl ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbefehls zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

h) Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 16. Dezember 2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Königheim, den 11.05.2020
gez. Krug, Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2020

Zu Beginn der Sitzung gab Bürgermeister Krug bekannt, dass von Seiten des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes die Gesetzmäßigkeit des in öffentlicher Sitzung vom 02.03.2020 beschlossenen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt wurde. Auch die eingeplante Kreditaufnahme in Höhe von 712.000 € wurde vom Landratsamt genehmigt. Allerdings

wurde in diesem Zusammenhang der hohe Verschuldungsgrad der Gemeinde angemahnt, welcher die Leistungsfähigkeit der Gemeinde auch für die Zukunft erheblich gefährdet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die aktuelle Pro-Kopf-Verschuldung in Königheim bei rund 2.250 € liegt und damit bei Weitem den Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen überschreitet (Durchschnitt 624 €). Da diese angespannte Haushaltssituation nicht nur ein vorübergehendes Problem darstellt, werden die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat von Seiten der Kommunalaufsicht dazu aufgefordert, alle erdenklichen Anstrengungen zur Erhöhung der Ertragskraft des Haushalts zu unternehmen. Des Weiteren sollen sämtliche Aufgaben und freiwilligen Leistungen hinterfragt und nicht unabsehbare Investitionsmaßnahmen auf den Prüfstand gestellt werden. Die Kommunalaufsicht fordert von der Gemeinde Königheim einen strikten Konsolidierungskurs. Die bisherigen Maßnahmen, wie z.B. die Anhebung der Steuerhebesätze zum 01.01.2019, werden als nicht ausreichend bewertet, weshalb die Gemeinde dazu verpflichtet wird, ein entsprechendes Maßnahmenpaket für die Konsolidierung bis spätestens 30.09.2020 vorzulegen.

Weiterhin gab Bürgermeister Krug bekannt, dass der Gemeinderat im schriftlichen Umlaufverfahren das Einvernehmen zu acht Bauanträgen erteilt hat. Die Bauanträge waren bereits im Amtsblatt der letzten Woche veröffentlicht. Er freute sich besonders, dass innerhalb weniger Wochen insgesamt sechs Anträge für den Neubau von Wohnhäusern gestellt wurden.

Anschließend folgte die Beratung und Beschlussfassung über die

Neufassung der Friedhofssatzung.

Hauptamtsleiter Keller ging darauf ein, dass die bisherige Friedhofsordnung aus dem Jahr 2009 stammt und zwischenzeitlich diverse Änderungen im gemeindlichen Friedhofswesen stattgefunden haben. So ging mit dem neuen Friedhof in Brehmen ein weiterer gemeindlicher Friedhof in Betrieb und auch die Bestattungsarten wurden über die Jahre hinweg ausgeweitet (Urnenwand in Gissigheim, Sammelurnengrabfeld in Königheim), weshalb nun eine Anpassung notwendig wurde.

Im Rahmen der Satzungsüberarbeitung wurde auch eine Anpassung der Gestaltungsvorschriften vorgenommen. Die bisherige Satzung beinhaltete nur unkonkrete Vorgaben zur Gestaltung von Urnengräbern, weshalb die Regelung wie folgt ausformuliert wurde:

„Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale bis zu einer Maximalhöhe von 12 cm zulässig. Die Ansichtsfläche von Aufbauten auf Urnengrabstätten darf max. 0,15 m² betragen. Aufbauten dürfen zusammen mit der Grabplatte oder sonstigen Grabmalsbestandteilen eine Gesamthöhe von 30 cm nicht übersteigen“.

Die Satzung im vollständigen Wortlaut ist in diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die Gemeinde Königheim zum

Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Frühmesser“, Gemeinde Ahorn, Ortsteil Buch

angehört.

Das Gewerbegebiet auf Gemarkung Ahorn-Buch wurde als Konkurrenz zu den gemeindeeigenen Gewerbeflächen betrachtet, weshalb die Zustimmung durch den Gemeinderat nicht erteilt wurde.

Anschließend wurde der Aufstellungsbeschluss für den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weikerstetten“, Gemarkung Königheim - Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom Gemeinderat getroffen.

Hauptamtsleiter Keller erläuterte, dass vom Gemeinderat im vergangenen Jahr ein Kriterienkatalog erarbeitet wurde, um somit den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Der Kriterienkatalog wurde unter anderem im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage bekannt gemacht. Bis zum festgesetzten Fristende gingen bei der Gemeindeverwaltung insgesamt acht Anträge zum Bau von Solarparks ein. Unter Zugrundelegung des Kriterienkatalogs entschied sich der Gemeinderat in der Sitzung am 27.01.2020 für den Solarpark Weikerstetten. Der Solarpark umfasst eine Photovoltaikfläche von 9 ha mit einer Leistung von ca. 9 MW.

In der vergangenen Sitzung wurde nun der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen (siehe auch „Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Solarpark Weikerstetten“ in diesem Amtsblatt). Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes angestoßen. Die Kosten für beide Verfahren werden komplett vom Vorhabensträger übernommen.

Zum Abschluss der Sitzung wurde einem

Bauantrag

das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Jubilare

Der Bürgermeister gratuliert



zum 70. Geburtstag

am 18.05. Frau Christina Spielmann in Gissigheim

Aus unserer Gemeinde

Kriegerdenkmal auf dem Friedhof Gissigheim

Aus der Gissigheimer Bevölkerung wurde angeregt, das Kriegerdenkmal auf dem Friedhof wieder in stand zu setzen und die zum Teil nur noch schlecht lesbaren Inschriften zu erneuern. Wir sind es unseren Gefallenen schuldig, die Erinnerung an sie wach zu halten. Der Sandstein war in den letzten Jahren stark der Witterung ausgesetzt und die Inschriften sind teilweise verblichen. Es wurden nun zwei Angebote von anerkannten Steinmetzbetrieben aus der Region eingeholt. Das günstigere Angebot beläuft sich auf rund 3.300 Euro.

Einige Bürgerinnen und Bürger aus Gissigheim haben dankenswerterweise bereits ihre Spendenbereitschaft erklärt. Wer sich ebenfalls an der Instandsetzung beteiligen möchte, zum Beispiel weil der Namen eines Angehörigen auf dem Denkmal steht oder weil man sich mit den Opfern der beiden Weltkriege verbunden fühlt, kann dies mit einer Spende auf eines der nachfolgenden Konten der Gemeinde tun:

Sparkasse Tauberfranken

IBAN: DE28 6735 2565 0002 3005 31

oder

Volksbank Main-Tauber eG

IBAN: DE02 6739 0000 0070 2348 07

Eine Spendenbescheinigung wird ausgestellt. Auf Wunsch werden die Namen der Spender (ohne Spendenbetrag) nach Abschluss der Sanierung im Amtsblatt veröffentlicht.



in Brehmen und Weikerstetten zunächst noch keine Gottesdienste gefeiert werden.

- **Die Sitzplätze in den Bänken sind durch ein rotes Band markiert.** Bitte besetzen Sie die Bänke von innen nach außen, damit ein Übersteigen der anderen Gläubigen in den Bänken vermieden wird.
- Die Laufwege sind auf dem Boden der Kirche markiert (Abstand!).
- Das Tragen von Mund- und Nasenschutz wird empfohlen.
- Am Eingang der Kirche steht Händedesinfektionsmittel bereit.
- Gotteslob liegen derzeit in der Kirche nicht aus. Sie können ihr eigenes Gotteslob mitbringen, es werden allerdings zunächst keine Lieder im Gottesdienst gesungen.
- Bitte kein Händeschütteln beim Friedensgruß, freundlich zuzucken genügt.
- Beim Kommuniongang kommen Sie bitte Bankweise nach vorne unter Einhaltung des Mindestabstandes. Aus hygienischen Gründen ist momentan Handkommunion obligatorisch.
- Wenn Sie sich krank fühlen, Fieber, Husten oder andere Krankheitssymptome haben, meiden Sie bitte wegen der Ansteckungsgefahr den Gottesdienst, bis Sie wieder gesund sind.
- Beim Hinausgehen aus der Kirche gehen Sie bitte Bankweise ohne drängeln, beginnend mit der hintersten Bank.
- Außerhalb der Kirche halten Sie sich bitte an das bekannte derzeit geltende Versammlungsverbot, d.h. vermeiden Sie auf dem Kirchplatz in Gruppen zu stehen.

Der Zelebrant, Lektoren und Kommunionhelfer desinfizieren sich vor ihrer Tätigkeit die Hände, so dass größtmögliche Sicherheit gegeben ist. Wir verweisen aber auch auf die Möglichkeit der „geistlichen Kommunion“, das heißt auf die geistige Verbindung mit dem Herrn ohne den realen Kommunionempfang.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinden

Königheim, St. Martin

Sa. 16.05. 18.30 Uhr Vorabendgottesdienst

Do. 21.05. 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Gissigheim, St. Peter u. Paul

So. 17.05. 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Do. 21.05. 08.30 Uhr Eucharistiefeier

Pülfringen, St. Kilian

So. 17.05. 08.30 Uhr Eucharistiefeier

Do. 21.05. 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Hinweise zu den Gottesdiensten in unseren Kirchen

Unter der Maßgabe des Infektionsschutzes dürfen mit Genehmigung des Staatsministeriums Baden-Württemberg wieder Gottesdienste gehalten werden. Dabei ist in unseren Kirchen Folgendes unbedingt zu beachten:

- Es gilt ein **Mindestabstand zwischen den Gläubigen von 2 Meter.** Das bedeutet, dass in Königheim maximal 70, in Gissigheim 60, in Pülfringen 50 Gottesdienstbesucher mitfeiern können. Wegen der geringen Größe der Kirche können

Evangelische Kirchengemeinden

Gebetsläuten am Sonntag

Auch am Sonntag Rogate (17. Mai) rufen die Glocken zum Gebet und stimmen Bläserklänge auf den Sonntag ein ...

Vielleicht nehmen Sie sich ein bisschen Zeit ... Und gönnen sich sich selbst ... Und Gott ... :-)

In Brehmen läuten wir bereits auf **9.45 Uhr** ... In Buch nach 10.15 Uhr ... Lassen Sie sich einladen zu ein paar Minuten der Stille und Nachdenklichkeit ... Und bringen Sie sich und ihr Leben vor Gott ... Daheim ... Bei einem Spaziergang ... Oder wo Sie gerade sind ...

Gottesdienste

Da das „Schutzkonzept für Gottesdienste“ alles verbietet, was einen Gottesdienst in der eigenen Kirche schön macht (Singen ... Rituale, die Halt geben ... Der „Stammplatz“ :-)) ... Unbekümmertes Einlassen...), verweisen wir auf die online-Gottesdienste auf der Homepage des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg oder die Fernsehgottesdienste ... Vielleicht haben Sie aber auch ganz andere Ideen ...? Wenn Sie den „Sonntagsgruß“ mit den Texten und Themen des Sonntags vermissen ...: Es liegen immer auch Exemplare in den Kirchen aus ...

Offene Kirche

Die Kirchen in Brehmen und Buch sind weiter auch unter der Woche tagsüber geöffnet. Neben dem Sonntagsgruß liegen auch die Seelsorge-Briefe von Pfr. Kücherer (Schüpfer Grund) und immer wieder auch Ideen für Kinder aus ...

Vereinsnachrichten

DLRG

ORTSGRUPPE KÖNIGHEIM E.V.

DEUTSCHE
LEBENS-
RETTUNGS-
GESELLSCHAFT



Neuer Baum am Vereinsheim

Dank einer Spende sowie ehrenamtlicher Arbeitsstunden wurde unserem Vereinsheim in der vergangenen Woche sein grünes Gesicht zurückgegeben. Der neu gepflanzte Eisenholzbaum wird mit seiner leuchtenden Laubfärbung einen Farbtupfer auf den Vereinsheimhof bringen. Vielen Dank an alle Helfer!



Hundefreunde Brehmbachtal e.V.

Liebe HFB-Trainingsteilnehmer,

nach der Zwangspause der letzten Wochen ist es ab 11. Mai endlich wieder erlaubt, unser Vereinsgelände zu nutzen und unser geliebtes Hobby „Hundesport“ auszuüben. Allerdings kann der Trainingsbetrieb, wie so vieles zurzeit, momentan nicht im gewohnten Rahmen stattfinden. Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist die strenge Wahrung der vorgegebenen Grundsätze des Infektionsschutzes. Informationen zu der Verordnung und einem Schutzkonzept findet ihr auf der Homepage des Südwestdeutschen Hundesportverbandes unter www.swhv.de.

Am Samstag, den 16. Mai steigen wir dann mit dem Gruppentraining für Welpen, Basis und Fortgeschrittene wieder ein. Um am Samstagstraining teilnehmen zu können, bitten wir euch momentan über die Website: shop.hundefreunde-brehmbachtal.de anzumelden.

Da das Gruppentraining auf maximal 4 Personen mit Hund und 1 Trainer beschränkt ist, bieten wir pro Leistungsgruppe folgende Trainingszeiten für das Samstagstraining an:

1. Gruppe 14.30-15.00 Uhr
2. Gruppe 15.00-15.30 Uhr
3. Gruppe 15.30-16.00 Uhr

Ihr werdet sehen, dass wir die Änderungen nutzen wollen, um euch in 30 Minuten ein intensives, aber dennoch sicheres Training zu ermöglichen. Hierfür investieren unsere Trainer mehr Zeit für euch.

Der Trainingsbeginn und Gruppeneinteilung für Longieren, Obedience und IGP wird dann über die jeweiligen Whats App-Gruppen bekannt gegeben.

Grundsätzlich und für einen optimalen Ablauf gilt folgendes:
Denkt daran, eure Hunde vor Trainingsbeginn außerhalb des Trainingsplatzes warm zu laufen und seid bitte pünktlich zu Beginn eures Gruppentrainings am Eingang. Haltet euch dort bitte an die Abstandsregeln.
Bringt bitte eure eigenen Trainings- und Motivationsartikel mit und kommt möglichst alleine mit eurem Hund.
Verlasst den Trainingsplatz nach dem Training bitte zügig, damit die nächste Gruppe pünktlich beginnen kann.
Wir müssen pro Gruppe eure Namen notieren, Kriterien abfragen und dokumentieren - wer das nicht möchte, darf leider nicht am Training teilnehmen.
10er-Karten Nutzer müssen, unter Einhaltung der Regeln, die Karten vorlegen.

Das Vereinsheim muss momentan leider noch geschlossen bleiben. Die Toilettennutzung ist über den Eingang an der Straßenseite möglich.
Bitte denkt auch an eure Hunde und den Infektionsweg, bringt eure eigenen Schüsseln und Wasser mit.

Bitte haltet euch an die Vorgaben!

Wir hoffen, dass ihr euch trotz der momentan notwendigen Auflagen auf das Training freut und wieder eifrig mit euren Vierbeinern trainiert.

Dennoch behalten wir uns eine Anpassung der Maßnahmen von Bund, Land, Kreis und dem Verband vor.

Bei Rückfragen könnt ihr uns gerne kontaktieren.
Bleibt Gesund!

Eure Vorstände

Isolde Kunert, 1. Vorsitzende
09340/383

Martin Schulz, 2. Vorsitzender
0170/2477886



Musikverein Pülfringen

Absage des 19. Bülfmer Wischedolfestes

Sehr geehrte Freunde und Gönner der Blasmusik, leider bleibt auch der Musikverein Pülfringen von den aktuellen Ereignissen nicht verschont. So müssen wir nach unserem Jahreskonzert nun leider auch das 19. Bülfmer Wischedolfest vom **12.-14.06.2020** absagen. Die derzeitige Phase lassen eine normale Planung bzw. die Gewissheit, dass unser Fest im normalen Umfang stattfinden kann, leider nicht zu. Daher haben wir beschlossen dieses Kalenderjahr mit der Tradition auszusetzen und hoffen daher umso mehr, dass wir Sie nächstes Jahr bei uns in Pülfringen begrüßen dürfen.

Wir wünschen all unseren Freunden und Gönnern eine gesunde Zeit und hoffen, Sie bald wieder musikalisch verzaubern zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Musikverein Pülfringen

Aktuelle Information

Meisterprämie startet

Ab 1. Mai können Anträge bei der Kammer gestellt werden

Erfolgreiche Absolventen von Meisterkursen im Handwerk können ab 1. Mai 2020 eine Prämie der baden-württembergischen Landesregierung beantragen. Das Land stellt dafür im Staatshaushaltsplan 2020/2021 jährliche Mittel in Höhe von 5,5 Millionen Euro bereit.

Starkes Signal

„Wir freuen uns über dieses starke Signal zu mehr Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung“, betont Ulrich Bopp, Präsident der Handwerkskammer Heilbronn-Franken. Die Perspektiven für die berufliche Karriere seien im Handwerk schließlich längst vergleichbar mit einem Studium – teils sogar besser. „Aber diese Erkenntnis muss auch bei Eltern, Lehrern und der Gesellschaft ankommen. Dazu leistet die Meisterprämie einen wichtigen Beitrag“, ist Bopp überzeugt. Schließlich leisten Meisterbetriebe auch einen entscheidenden Beitrag zur Ausbildung: 95 Prozent der Lehrlinge im deutschen Handwerk werden in Meisterbetrieben oder in Betrieben mit gleichwertig qualifizierten Betriebsleitern ausgebildet.

Wer bekommt die Prämie?

- Die Meisterprämie in Höhe von 1.500 Euro erhält jeder Handwerker, der eine Meisterausbildung in Baden-Württemberg erfolgreich abschließt.
- Wer die Meisterprüfung außerhalb Baden-Württembergs ablegt, aber im Land wohnt oder arbeitet, kann die Meisterprämie ebenfalls beantragen.
- Die Prämie wird rückwirkend für alle Meisterabschlüsse ab dem 1. Januar 2020 gewährt. Antragsberechtigte werden von der Handwerkskammer darüber zeitnah informiert.
- Die Beantragung der Meisterprämie ist ab dem 1. Mai 2020 möglich. Das entsprechende Formular gibt es ab diesem Zeitpunkt auf der Webseite der Handwerkskammer unter www.hwk-heilbronn.de/meisterpraemie.

Weitere Informationen

Monika Dietrich, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Tel. 07131/791-160, E-Mail: Monika.Dietrich@hwk-heilbronn.de oder unter www.hwk-heilbronn.de/meisterpraemie.

Lehrgang Geprüfter Betriebswirt Kursstart erstmalig über Videokonferenz

Für Unternehmer, potenzielle Unternehmensgründer und Führungskräfte beginnt am 23. Mai 2020 der neue Lehrgang „Geprüfter Betriebswirt nach der HwO“ im Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) der Handwerkskammer Heilbronn-Franken. Die berufliche Weiterbildung startet erstmalig als Videokonferenz. Es sind noch Plätze frei.

Ziel des Abschlusses ist es, einen Betrieb nachhaltig und erfolgreich zu führen. Top-Dozenten mit großer Praxiserfahrung vermitteln umfangreiches und aktuelles Managementwissen. Im Kompaktkurs werden die Inhalte durch Blended Learning, einer Kombination aus E-Learning und Präsenzunterricht, vermittelt. Zusätzlich gibt es Tutorien sowie Coaching-Gespräche.

Abschluss ist akademischem Masterabschluss gleichwertig

Die Qualifikation wird nach bundeseinheitlichem Standard mit der staatlich genehmigten Prüfung zum Geprüften Betriebswirt nach der Handwerksordnung abgeschlossen. Gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ist die Qualifikation einem akademischen Masterabschluss gleichwertig.

Weitere Informationen zur Teilnahme erhält man bei Jochen Rieschl, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Telefon: 07131 791-2704, E-Mail: info@btz-heilbronn.de und unter www.hwk-heilbronn.de/betriebswirt

Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren:

Ausbildung und Studium „Holzbau - Projektmanagement“

Momentan genug von Schule, aber dennoch den Wunsch zu studieren und dabei noch Geld verdienen?

„Holzbau - Projektmanagement“ bietet beides: Ausbildung zum Zimmerer und gleichzeitig Studium 1. Semester Holzbau Projektmanagement / Bauingenieurwesen

Zielgruppe sind junge Leute mit Hochschulzugangsberechtigung, die im Bereich Holzbau Führungspositionen anstreben. Die Dauer des gesamten Ausbildungsganges beträgt fünf Jahre und drei Monate. Die Absolventen erwerben während ihrer Ausbildungszeit folgende Qualifikationen:

- Gesellenbrief im Zimmererhandwerk
- Polier im Zimmererhandwerk
- Hochschulabschluss Bachelor of Engineering im Studiengang Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen
- Meister im Zimmererhandwerk

Nächster Ausbildungsstart: September 2020
Bewerbungsschluss 31. Mai 2020

Studienplätze maximal: 20

Informationen und Anmeldung unter:
Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach
Wolfgang Schafitel - 07351 44091 55
Email: schafitel@zaz-bc.de

www.zimmererzentrum.de

Rückmeldungen von Teilnehmern finden Sie unter <http://zimmererzentrum.de/ausbildung/duales-studium-bibera-cher-modell/feedback/>

Auffallend viele Dürrständer im Wald – Forstbranche vor großen Aufgaben

Während unsere Gesellschaft die Covid-19-Pandemie bekämpft, hat unser Wald schwer mit den Folgen des Klimawandels zu kämpfen. Nach den zwei vergangenen Trockensommern startete das Jahr 2020 mit dem kräftigen Sturmtief „Sabine“, dem mehrere kleine Stürme folgten. So liegen in den baden-württembergischen Wäldern tausende Festmeter Sturmholz, die aufgearbeitet und möglichst rasch verkauft werden müssen. Besonders das Fichtenholz muss schnell versorgt werden, bevor der Borkenkäfer im Mai von dessen Duft angelockt wird. Die derzeit herrschende trockene Wärme verwandelt die Fichtenstämme nämlich in einen idealen Brutraum für Millionen Borkenkäfer, welche sich anschließend an umstehenden, noch gesunden Fichten gütlich tun und diese zu Tode fressen. Gleichzeitig ist es den Forstleuten vielerorts noch gar nicht gelungen, die Käferbäume der letzten Sommersaison vollständig aus den gefährdeten Wäldern hinauszuschaffen.

Auch im Forstbezirk Odenwald sind durch die Winterstürme schätzungsweise 15.000 cbm Sturmholz, vor allem Fichte, angefallen. Im Landesvergleich Baden-Württembergs ist das wenig. Dennoch konkurriert auch dieses Holz auf dem Markt mit allem Sturm- und Käferholz aus Deutschland und umliegenden EU-Ländern. Deshalb ist es sehr wichtig, nur das zum Verkauf zu bringen, was nicht gefahrlos länger im Wald gelagert werden kann. Umgekehrt bleiben nun viele abgestorbene Bäume stehen oder liegen, damit ihre Holzmasse den Markt nicht unnötig belastet.

Überall dort, wo dieses Totholz die Sicherheit der Menschen nicht gefährdet und zudem nicht mehr als Brutstätte für die gefräßigen Borkenkäfer geeignet ist, wird es belassen. Auf diese Weise

Dr. med. K-H Schmied

Facharzt für Allgemeinmedizin
Naturheilverfahren • Akupunktur



**Wir machen Urlaub
ab Fr. 22.05.20 bis Mi. 03.06.20**

Vertretung: S. Gerstenkorn / E. Eisenhauer
97953 Königheim, Hauptstraße 5, Tel. 22 81

dient es vielen Lebewesen als Biotop auf Zeit – angefangen von Spechten über diverse Insekten bis hin zu holzzersetzenden Pilzen. Was dem einen oder anderen Waldbesuchenden als Unordnung ins Auge stechen mag, stellt also einen wertvollen Beitrag zu Artenschutz und -vielfalt dar. So profitieren zumindest viele seltene, auf Totholz spezialisierte Arten von der schwierigen Lage, und die ambitionierte Waldnaturschutzkonzeption von ForstBW erhält deutlichen Rückenwind.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:

Trotz Corona für die Kunden da

(DRV BW) Die Kundinnen und Kunden können die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung erreichen und sich dabei rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen.

Wer aktuell einen Antrag stellen will, muss dies ebenfalls nicht hinausschieben: Einige für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden) haben bereits unter Einhaltung der coronabedingten Schutzvorkehrungen und nur nach vorheriger Terminvereinbarung wieder geöffnet. Alternativ können Renten- und Reha-Anträge jederzeit über den Online-Dienst »eAntrag« der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Hierbei stehen die Ortsbehörden sowie die DRV selbst den Ratsuchenden telefonisch zur Seite und unterstützen, wenn notwendig bei der Antragstellung. Die Beratungsstellen der DRV sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch ist das Regionalzentrum Schwäbisch Hall der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0791 971300 sowie die Außenstelle Tauberbischofsheim unter 09341 92170 jeweils Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr erreichbar. Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten der Ortsbehörden finden Interessierte auf der Internetseite des jeweiligen Wohnortes.

Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner auch keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.



**Auch in schwierigen
Zeiten – wir sind für Sie da!
Sie erreichen uns:**

Wir geben Ihrer
Zukunft ein Zuhause.

Ihre Immobilienfinanzierer in Hardheim!
Michael Grimm 0171 8773380
Melanie Grimm 0171 7853414

Suche
2-3 Zimmer-Wohnung
in Königheim.
Bevorzugt mit Terrasse oder Balkon.
Tel. 01 70 / 5 80 93 58

Bereitschaftsdienste

Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst: 112
Allgemeiner Notfalldienst: 116117
Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

Gasversorgung:

Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Entstördienst (gebührenfrei): 0800 4913602 Erdgasstörungen

EnBW-Regionalzentrum Neckar-Franken

Störungen im Stromnetz: Tel. 08 00 / 3 62 94 77

TKE GmbH (Netzbetreiber Kabelanschluss)

Bei Fragen zum Kabelanschluss Tel. 0731/87585,
Fax 0731/83719.

Impressum

KÖNIGHEIMER AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Königheim
Hausanschrift: PLZ 97953, Kirchplatz 2
Telefon: 0 93 41/92 09-0
Telefax: 0 93 41/92 09-99
E-Mail: amtsblatt@koenigheim.de
Erscheinungsweise: wöchentlich
Anzeigenschluss: Mittwoch 12.00 Uhr
Verantwortlich: Bürgermeister Krug oder sein Vertreter im Amt für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Königheim.
KWG Druck und Medien für den übrigen Inhalt
Verlag und Druck: KWG Druck und Medien
Industriestraße 14
97947 Grünsfeld
Tel. 0 93 46 / 9 28 12-0,
Fax 0 93 46 / 9 28 12-10
info@kwg-druck.de,
www.kwg-druck.de

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei-Notruf 110
Feuerwehr-Notruf 112
Feuerwehrkommandant Torsten Glock 0 93 40 / 9 29 87 97
Rotes Kreuz 112
Arzt Dr. Schmied 0 93 41 / 1 21 79
Arzt Dr. Gerstenkorn 0 93 41 / 22 81

Ärztliche Notdienstnummer 116 117
Gemeindeverwaltung Königheim 0 93 41 / 92 09- 0
Bauhof 0 93 40 / 14 41
Klärwärter 01 51 / 19 53 07 21
Wassermeister – Stadtwerk Buchen 0 62 81 / 5 10 51
Revierförster Löffler 0 79 30 / 99 42 66 o. 01 75 / 1 83 52 82